

Brüssel, den 10. November 2005

Verhaltenskodex „EU-Verrechnungspreisdokumentation“ – Häufig gestellte Fragen

(siehe auch IP/05/ 1403)

Was sind Verrechnungspreise?

Das Konzept der Verrechnungspreise (konzerninterne Preise) kommt bei Transaktionen zwischen zwei verbundenen Unternehmen zur Anwendung. Es betrifft die Preise, die sich verbundene Unternehmen mit Sitz in unterschiedlichen Steuergebieten für Geschäfte wie Warenlieferungen und Dienstleistungen gegenseitig in Rechnung stellen.

Was schlägt die Europäische Kommission in dem Verhaltenskodex vor?

Die Kommission schlägt vor, dass sich die Mitgliedstaaten EU-weit auf ein einheitliches Konzept für die Verrechnungspreisdokumentation einigen. Die „EU-Verrechnungspreisdokumentation“ (EUTPD) würde aus zwei Hauptteilen bestehen: dem „Masterfile“ und der „landesspezifischen Dokumentation“.

Das „Masterfile“ würde gemeinsame standardisierte Informationen enthalten, die für alle in der EU ansässigen Konzerngesellschaften relevant sind, so z. B. eine allgemeine Beschreibung des Unternehmens und der Unternehmensstrategie, eine allgemeine Beschreibung der Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen in der EU und der Verrechnungspreispolitik des Unternehmens. Die „landesspezifische Dokumentation“ bestünde aus standardisierten Dokumentationseinheiten für die einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten. Jede landesspezifische Dokumentationseinheit würde nur die für das betreffende Land relevanten Informationen enthalten, so z. B. den Wert der Transaktionsströme innerhalb dieses Landes, Vertragsbedingungen und die konkret verwendeten Verrechnungspreismethoden.

Alle betroffenen Mitgliedstaaten hätten Zugang zu derselben einheitlichen Dokumentation und denselben Informationen im Masterfile, während die landesspezifische Dokumentation generell nur dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat zugänglich wäre.

Warum ist dieses EU-weite Dokumentationskonzept notwendig?

In den Mitgliedstaaten besteht die Tendenz, von Unternehmen, die mit verbundenen Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten Geschäfte machen, eine immer umfassendere Dokumentation zu verlangen. Mit der Globalisierung steigt die Anzahl der Unternehmen, die solche grenzüberschreitenden konzerninternen Transaktionen durchführen. Die Steuerverwaltungen müssen dafür sorgen, dass die für diese Transaktionen in Rechnung gestellten Preise den Preisen entsprechen, die zwischen unverbundenen Unternehmen in Rechnung gestellt würden, oder, anders ausgedrückt, dass sie dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Damit die Steuerverwaltung über genügend Informationen verfügt, um die Verrechnungspreise eines multinationalen Unternehmens bewerten zu können, verlangt sie für diese konzerninternen Transaktionen eine ausführliche Dokumentation.

Die Tatsache, dass sich die Dokumentationsvorschriften von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden, stellt für die Unternehmen eine starke Belastung dar. Es ist äußerst unökonomisch, dass sie für jeden von den Transaktionen betroffenen Mitgliedstaat eine eigene Dokumentation

erstellen müssen. Dies kann vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ein großes Problem sein.

Die EU-Verrechnungspreisdokumentation ist ausgewogen angelegt: Während die Steuerverwaltungen von den Steuerpflichtigen die Informationen verlangen können, die sie zur Bewertung der Angemessenheit der Verrechnungspreise benötigen, nimmt gleichzeitig der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen ab.

Wären die Unternehmen verpflichtet, die EUTPD zu verwenden?

Nein, die Verwendung der EU-Verrechnungspreisdokumentation soll den Unternehmen freigestellt sein. Ein Unternehmen sollte jedoch nicht willkürlich zwischen dem EUTPD-Konzept und anderen Dokumentationsansätzen wechseln, sondern eine kohärente, kontinuierliche Dokumentationspolitik verfolgen. Wenn also ein Unternehmen für die EU-Verrechnungspreisdokumentation optiert, sollte es dieses Konzept in einer Weise anwenden, die EU-weit und in den jeweiligen Jahren kohärent ist.

Wären die Mitgliedstaaten gezwungen, neue Dokumentationsvorschriften einzuführen?

Nein, ein Mitgliedstaat kann beschließen, für Verrechnungspreiszwecke auf eine Dokumentation ganz zu verzichten, oder er kann eine weniger umfassende Dokumentation als die vorgeschlagene EUTPD vorschreiben. Der Verhaltenskodex sieht jedoch vor, dass Mitgliedstaaten, die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation einführen oder ändern, darauf achten, dass die neuen Regelungen mit dem EUTPD-Konzept vereinbar sind. Dann könnte ein Unternehmen dieselbe Dokumentation in allen Mitgliedstaaten verwenden.

Warum schlägt die Kommission keinen originären gemeinschaftlichen Rechtsakt vor, sondern einen Verhaltenskodex?

Das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum hat den Auftrag, pragmatische, nicht legislative Lösungen für praktische Probleme der Verrechnungspreispraxis in der EU zu finden. Der Verhaltenskodex ist ein Konzept, das die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Besteuerung unberührt lässt und es ihnen überlässt, wie sie seine Bestimmungen in innerstaatliches Recht umsetzen. Ein solches Instrument wurde im Bereich der direkten Steuern bereits früher verwendet und könnte zu guten Ergebnissen führen. Außerdem hat die Kommission für den Bereich der Verrechnungspreise kein Mandat, mehr vorzuschlagen als rechtsunverbindliche Initiativen.

Wie würde der vorgeschlagene Verhaltenskodex von den Mitgliedstaaten umgesetzt?

Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex durch innerstaatliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften umsetzen. Bis dahin müssen die Unternehmen die einzelstaatlichen Dokumentationsanforderungen erfüllen.

Was ist der Anwendungsbereich der EUTPD?

Wenn ein multinationaler Konzern für die EUTPD optiert, sollte er diese grundsätzlich für alle verbundenen Unternehmen anwenden, die an konzerninternen Transaktionen zwischen Unternehmen in der EU beteiligt sind. Die EUTPD sollte Transaktionen (i) zwischen in der EU ansässigen verbundenen Unternehmen und (ii) zwischen außerhalb der EU ansässigen Unternehmen und in der EU ansässigen verbundenen Unternehmen erfassen. Nicht erfasst werden sollten Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen desselben Konzerns, wenn beide außerhalb der EU ansässig sind. Mit anderen Worten: mindestens eines der Unternehmen muss in der EU ansässig sein.

In welcher Sprache sollte die EUTPD erstellt werden?

Das Masterfile sollte in einer Sprache vorgelegt und akzeptiert werden, die von allen beteiligten Mitgliedstaaten verstanden wird. Übersetzungen des Masterfiles sollten nur vorgelegt werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Die landesspezifische Dokumentation sollte in einer von dem betroffenen Mitgliedstaat vorgeschriebenen Sprache erstellt werden.

Könnten die Steuerverwaltungen zusätzlich zur EUTPD weitere Informationen und Unterlagen verlangen?

Ja. Jeder Mitgliedstaat kann von einem Steuerpflichtigen zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen; diese müssen aber ausdrücklich angefordert oder während einer Steuerprüfung verlangt werden.

Würde die EUTPD auch für Betriebsstätten angewandt?

Nicht als solche, aber die Anwendung könnte ähnlich sein. Die Dokumentationspflichten in Verbindung mit der Zurechnung der Betriebsstättengewinne sollten ähnlich sein wie die für Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen.

Enthält der vorgeschlagene Verhaltenskodex Empfehlungen für die Handhabung von Strafzuschlägen?

Ja, die Mitgliedstaaten sollten keine Strafzuschläge wegen Nichterfüllung der Dokumentationspflichten verhängen, wenn Steuerpflichtige in gutem Glauben, auf vernünftige Weise und in angemessener Zeit die Erfordernisse der EU-Verrechnungspreisdokumentation oder die innerstaatlichen Dokumentationsanforderungen erfüllen und die fremdüblichen Preise ordnungsgemäß anhand ihrer Dokumentation ermitteln.

Enthält der vorgeschlagene Verhaltenskodex Empfehlungen für die Verwendung von Vergleichsgeschäften zur Feststellung der Verrechnungspreise?

Ja. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, inländische oder ausländische Vergleichsgeschäfte (d. h. Geschäfte zwischen unabhängigen Gesellschaften) zu bewerten, um die Angemessenheit des konzerninternen Verrechnungspreises zu prüfen. Dabei sollten die spezifischen Fakten und Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt werden. So sollten die Mitgliedstaaten z. B. Vergleichsdaten, die gesamteuropäischen Datenbanken entnommen sind, nicht automatisch mit der Begründung ablehnen, Auslandsmärkte seien nicht vergleichbar. Die Verwendung externer Vergleichsdaten allein sollte also nicht dazu führen, dass der Steuerpflichtige wegen Nichterfüllung seiner Pflichten mit Strafzuschlägen belegt wird.

Welche Dokumentationspflichten gibt es zurzeit?

In manchen Mitgliedstaaten gibt es gar keine Dokumentationspflicht, während in anderen sehr strenge Dokumentationsvorschriften gelten. Schlimmstenfalls könnte ein Unternehmen gezwungen sein, 25 verschiedene Dokumentationen zu erstellen, was ihm übermäßige Befolgungskosten verursachen würde.

Welche Kriterien legen die Mitgliedstaaten an, um die Preise zu ermitteln, die die Unternehmen für konzerninterne Transaktion in Rechnung stellen sollten?

Für die Verrechnungspreisgestaltung gilt der Fremdvergleichsgrundsatz der OECD. Mit anderen Worten, die Transaktionen zwischen zwei verbundenen Unternehmen sollten zu den gleichen

Bedingungen erfolgen wie die Transaktionen zwischen zwei unabhängigen Unternehmen. Nach diesem Grundsatz müssen die Auswirkungen von Sonderkonditionen auf Ebene der Gewinne beseitigt werden. Aus diesem Grund sollte in der gesamten Dokumentation nachgewiesen werden, dass der Fremdvergleichsgrundsatz eingehalten wurde.

Mit welchen Themen wird sich das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum als Nächstes befassen?

Das Forum wird seine Beratungen zu den in seinem Arbeitsprogramm für 2005 und 2006 aufgeführten Themen fortsetzen. Dazu gehören insbesondere alternative Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsverfahren (einschließlich APA und Vorabkonsultation) sowie Zinsen und Strafzuschläge im Zusammenhang mit Verrechnungspreisanpassungen.